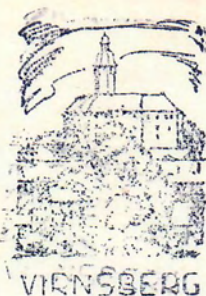


Virnsberg, den 6. Februar 1966



Der Schützenverein Virnsberg erhält hiermit die Erlaubnis seine Schießstände für das Fahnenweihschießen in der Zeit vom 28. Mai bis 12. Juni 1966 in der Schloßscheune aufzubauen und den Festplatz im unteren Schloßhof aufzustellen.

[Handwritten signature]



NORDBAYERISCHE LUFTFAHRT G.M.B.H.

An den
Schützenverein Virnsberg
z. Hd. Herrn Siebert

8802 Virnsberg

Telefon Büro I : Flughafen 321 10
" Büro II: Stadt 401 10
Landgrabenstraße 44-48
" Büro III: 611 61
Haeselerstraße 36
" Eil- und Nachtdienst: 611 61
Telegramm-Adresse: AIRANG
Bankverbindung:
Vereinigte Sparkassen Heilsbronn Nr. 800

NURNBERG, 29. 4. 1966
Flughafen

R/stl

Sehr geehrter Herr Siebert,

Ihre Zeilen vom 27. 4. 1966 habe ich erhalten. Sie befinden sich in einem Irrtum, wenn Sie glauben, mir heute Auflagen in die Schuhe schieben zu können. Ich habe Sie lediglich darum gebeten, dafür zu sorgen, dass die Vorplätze vom Schützenverein sauber gemacht werden. Als Sie mir jedoch erklärten, dass die gesamte Bewirtschaftung im Schloss durch den Schützenwirt durchgeführt werden muss, habe ich Ihnen gesagt, dann möge aber auch Herr Seufert sein Versprechen einlösen und die Baukleinigkeiten und elektrischen Arbeiten vollenden.

Wir wollen ganz klar herausstellen, dass Sie von mir verlangt haben, dass Ihr Schützenwirt die Bewirtschaftung und den gesamten Nutzen auf meinem Grundstück haben sollte und ich habe Ihrem Wunsche entsprochen. So, Herr Siebert, sind die Tatsachen!

Als dann nach Wochen die zwei oberen Lampen noch nicht angebracht waren, sah ich mich veranlasst, den bewussten Brief an Herrn Seufert zu schreiben. Ich glaube kaum, dass eines Ihrer Mitglieder sich anders verhalten hätte.

Auch Ihr Schreiben ist wiederum ein Fall für sich. Sie fordern mich zu einer Stellungnahme auf, Sie treten von einer Vereinbarung zurück! Ich glaube, Sie überspannen den Bogen. Ich hätte eher von Ihnen erwartet, dass Sie sich wieder entschuldigen, wie für das, was bei der Pressekonferenz passiert ist. Aber anscheinend glauben Sie, dass Sie durch die von Ihnen gezeigte Überheblichkeit Ihre Fehler vertuschen zu können.

Ich darf hier eines feststellen:
Grundsätzlich habe ich in allen Dingen -wie von mir auf der Bürgerversammlung zugesagt- gehalten, was ich versprochen hatte. Aber ich musste mich zwischenzeitlich überzeugen lassen, dass dies hier fehl am Platze ist.



NORDBAYERISCHE LUFTFAHRT G. M. B. H.

Telefon Büro I : Flughafen 32110
" Büro II: Stadt 40110
Landgrabenstraße 44-48
" Büro III: 61161
Haeselerstraße 36
" Eil- und Nachtdienst: 61161
Telegramm-Adresse: AIRANG
Bankverbindung:
Vereinigte Sparkassen Heilsbronn Nr. 800

Blatt 2 -Schreiben an Schützenverein
Virnsberg, Z.Hd.H.Siebert-

NÜRNBERG,
Flughafen

29. 4. 1966

Sie dürfen versichert sein, dass ich Sie oder Ihren Freund nicht brauche! Aber ich wollte meine Tore vor dem Schützenverein nicht verschliessen. Sie können aber beruhigt sein; ich habe andere Sorgen, als dass ich mich mit Ihrer uneinsichtigen Art länger befasse.

Ich darf Ihnen noch weiterhin sagen, dass ich mir schon genug Unverschämtheiten habe bieten lassen, hervorgerufen durch Ihre Aktion. Z. B. als Herr Schikora, Studienleiter der Bay. Fernsehens, mit seinen Eltern bei Herrn Seufert zum Kaffeetrinken war (Ich hatte die Leute dort hin eingeladen) hat sich Herr Seufert geweigert, mir eine Quittung auszustellen, für eine Zahlung, die ich für Herrn Seufert jun. geleistet hatte, mit dem Bemerkten: "Sie wissen schon, warum Sie von mir keine Quittung bekommen!". Genügt Ihnen das vielleicht, Herr Siebert?

Zum Abschluss möchte ich folgendes festgestellt wissen: Nach wie vor bin ich bereit, dem Schützenverein das Schloss Virnsberg zur Verfügung zu stellen. Aber nur unter einer Bedingung, nämlich, dass der Schützenverein oder seine Vorstandschaft eine klare Stellungnahme zu den Vorfällen abgibt. Ich habe nicht die Frechheit, Sie zu einer Stellungnahme aufzufordern, Sie können es tun oder lassen, ganz wie Sie wollen, das bleibt Ihnen überlassen. Herr Bürgermeister Dämpfling wird Ihnen bestätigen, dass diese meine Ansicht ihm seit Wochen bekannt ist.

Wenn Sie schon Ihrem Vereinsmitglied ein Geschäft zukommen lassen, dann muss auch Ihr Vereinsmitglied einsehen, dass Zusagen, die von ihm gemacht wurden, -und die im übrigen immer bezahlt wurden- auch von ihm eingehalten werden müssen, jedenfalls was meine Person betrifft. Sie haben damals, ohne mich zu verständigen, die Presse informiert. Ich behalte es mir vor, die gesamte Angelegenheit bei der nächsten Pressebesprechung zur Sprache zu bringen und werde dann die tatsächlichen Gründe, die zum Scheitern der Veranstaltung im Schloss geführt haben, bekannt geben. Es



NORDBAYERISCHE LUFTFAHRT G. M. B. H.

Telefon Büro I : Flughafen 32110
" Büro II: Stadt 40110
Landgrabenstraße 44-48
" Büro III: 61161
Haeselerstraße 36
" Eil- und Nachtdienst: 61161
Telegramm-Adresse: AIRANG
Bankverbindung:
Vereinigte Sparkassen Heilsbronn Nr. 800

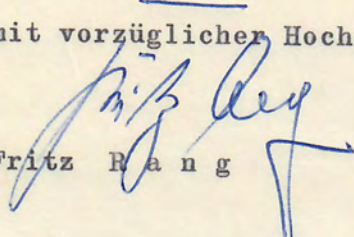
NÜRNBERG,
Flughafen

29. 4. 1966

Blatt 3

bleibt nun Ihnen und Ihren Vereins-
mitgliedern überlassen, das zu tun, was
Sie für richtig halten. Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung


Fritz R a n g

Sehr geehrter Herr Rang!

Die zwischen Ihnen und dem Schützenverein Virnsberg am 6. Februar 1966 getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Schützenfestes müssen wir auf Grund Ihrer nachträglich gemachten Auflagen lt. Ihres Brief vom 2. 3. 1966 an unseren Schützenwirt G. Seufert (Elektroarbeiten) rückgängig machen.

Der Schützenverein kann von einer derartigen Bedingung sein Schützenfest nicht abhängig machen.

Wir bedauern, daß wir auf die uns zugesagten Räumlichkeiten verzichten müssen, sehen aber andererseits keine Möglichkeit, die oben genannten Vereinbarungen aufrecht zu erhalten.

Ihrer Stellungnahme entgegensehend grüßen wir Sie

hochachtungsvoll

SV. Virnsberg

, Vorstand

EVANG. VEREIN FÜR JUGEND- UND
WOHLFAHRTSHEIM E. V.

An den Schützenverein
z.Hd. Herrn J.Siebert
8802) V i r n s b e r g

85 Nürnberg, den 11.3.1966

Hummelsteiner Weg 36

Telefon 44 30 00

Postscheckkonto:

Nürnberg 699 05

Bankkonten:

Bayer. Vereinsbank Nürnberg 61 030

Bayer. Staatsbank Nürnberg 1 337

Sparkasse Heilsbronn 440

Sehr geehrter Herr Siebert!

Zu meinem Bedauern muß ich die Herrn Herold telefonisch bereits gemachte Zusage betreffs der Benützung unserer 2 Bau-
plätze als vorübergehende Gartenwirtschaft wieder zurück-
nehmen, da ich über diese an dem gewünschten Zeitpunkt
voraussichtlich nicht mehr verfügen werde.

Hochachtungsvoll

Evang. Verein für Jugend-
und Wohlfahrtsheim e. V.
Nürnberg, Hummelsteiner Weg 36
Albin Müller

Liebe Schützenbrüder und Schützenschwestern!

=====

In unserem Gau ist der SV Virnsberg ein äußerst rühriger Verein. Seit über 10 Jahren waren die Virnsberger Schützen bei allen Veranstaltungen des Gaues, sowie bei allen Schützenfesten, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, stark vertreten.

Wir kennen die Virnsberger Schützenbrüder nur als gute Freunde.

Über das vorliegende Schießprogramm kann ich nur sagen, der kleine Verein Virnsberg hat das äußerste getan um allen Schützen in Virnsberg frohe Stunden zu bereiten.

Ich fordere alle Schützen des Gaues auf am Preisschießen und an der Fahnenweihe sich rege zu beteiligen.

Unterstützt durch Euere Teilnahme diesmal einen kleinen Schützenverein!

Die Gauvorstandschaft und der Schützenverein Virnsberg danken heute schon.

Auf Wiedersehen in Virnsberg in alter Schützentreue !

Ottmar Settler

1. Gauschützenmeister



An den
Schützenverein Virnsberg
z.Hd. des 1. Schützenmeisters
Herrn Jos. S i e b e r t

8802 Virnsberg

Sehr geehrter Herr Siebert!

Anbei übermittle ich Ihnen das für Ihre Festschrift
anlässlich des Festes der Fahnenweihe des Schützenver-
eins Virnsberg erbetene Geleitwort.

Mit freundlichen Grüßen

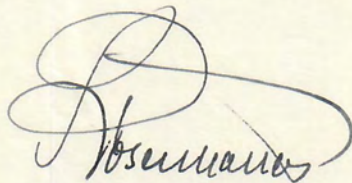
(Rosenhauer), Landrat.

Geleitwort!

Am 5. Juni 1966 begeht der Schützenverein Virnsberg das Fest der Fahnenweihe. Dazu übermittle ich meine herzlichen Glückwünsche!

Anläßlich dieser Fahnenweihe veranstaltet der Verein vom 28. 8. - 11. 6. 1966 ein Festschießen, das sicherlich vielen Schützen erfreulichen Anlaß geben wird, im sportlichen Wettkampf die ruhige, sichere Hand und den scharfen Blick des Schützen zu erproben.

Mögen allen Teilnehmern gute Erfolge beschieden sein und die Veranstaltungen einen wohlgelungenen Verlauf nehmen!

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rosenhauer', written in dark ink.

(Rosenhauer), Landrat.

Ansbach, den 16. Februar 1966

Aktenzeichen:
Bitte angeben!

G r u ß w o r t !

Allen auswärtigen Schützen und Freunde die zur Fahnenweihe des Schützenvereins ~~Virnsberg~~ nach Virnsberg ~~gekommen sind~~,
entbiete ich den herzlichsten ^{ew} Willkommgruß der Gemeinde.

Verbunden mit dieser Fahnenweihe wird auch das Preisschießen sein, das viele Schützen aus naher und weiterer Umgebung anlocken wird. Vielen Schützen und Freunden des Schießsportes wird es Stunden der Freude und des spannenden Wettkampfes bringen.

Jch wünsche dem Fest einen recht guten Verlauf und allen Festteilnehmern, daß sie einen guten Eindruck von unserer Gemeinde und ihrem Schützenverein mit nach Hause nehmen mögen.

Dem Schützenverein Virnsberg wünsche ich weiterhin Blühen und Gedeihen unter dem Symbol ihrer neuen Fahne und ein strebsames Vereinsleben.

Mit Schützengruß !

Dämpfling
1. Bürgermeister

~~SCHÜTZENVEREIN - VIRNSBERG~~ gegr. 1908
8802 Virnsberg Telefon 098291

5. April 1966

Sehr geehrter Herr Schützenmeister!

Wir erlauben uns, Sie und Ihre Vereinsmitglieder zu unserer Fahnenweihe mit Schützenzug, am Sonntag, den 5. Juni 1966 recht herzlich einzuladen und überreichen Ihnen beiliegend eine Anmeldekarte für den Festzug mit der Bitte, uns diese ausgefüllt möglichst umgehend wieder zuzusenden.

Das Fahnenweihschießen findet vom 29. Mai bis 11. Juni statt. Schießprogramme auf Anforderung.

Es würde uns aufrichtig freuen, wenn uns Sie und Ihre Mitglieder durch zahlreiche Beteiligung Ihre Verbundenheit zeigen würden.

Mit Schützengruss!

1. Schützenmeister
(Josef Siebert)

Anlage:
1 Anmeldekarte

Sehr geehrter Herr Gronemann!

Waldstr. 111 8088

Der Schützenverein 1908 Virnsberg veranstaltet in der Zeit vom 28. Mai bis 12. Juni 1966 ein Fahnenweiheschießen in einer Maschinenhalle.

Wir bitten Sie daher schon heute die Schießstandanlage einige Tage vorher abzunehmen.

Die Halle befindet sich im Ortsteil Boxau (letztes Gebäude links Richtung Virnsberg-Unteraltenbernsheim).

Um sicherzustellen, daß jemand vom Besitzer oder des Vereins anwesend ist, wären wir Ihnen für eine kurze Mitteilung, wann Sie die Abnahme vornehmen können sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Richard Gronemann
8510 Fürth / Bay.
Flurstrasse 7

Fürth, den 17. Mai 1966
Gr./St.

An den

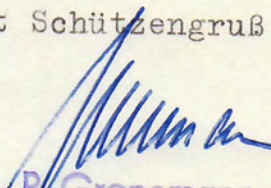
Schützenverein
z.Hd. Herrn I. Siebert

8802 V i r n s b e r g

Sehr geehrter Herr Siebert !

In Beantwortung Ihrer Karte vom 3.5.1966 teile ich Ihnen mit, daß ich am Mittwoch den 25.5.1966 zwischen 18 u. 19⁰⁰ zur Abnahme Ihres Schießstandes zu Ihnen kommen werde. Dies ist der einzige Termin, der mir vor Beginn Ihres Schießens noch zur Verfügung steht.

Mit Schützengruß !


R. Gronemann, Ing.
8510 Fürth (Bay.)
Flurstr. 7 - Tel. 796410

Örtlich bestellter u. besidigter Sachverständiger
für den Bau u. die Abnahme von Schießsportanlagen

Schützenverein 1908
Virnsberg

Virnsberg, den 24. Mai 1966

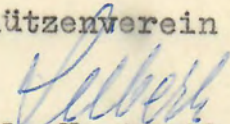
An das
Landratsamt
- Zulassungsstelle -
8800 Ansbach
Bischof-Meiser-Str. 2

z.Hd.Herrn Kreuzer

Betreff: Ausnahmegenehmigung .

Der Schützenverein Virnsberg veranstaltet am 5. Juni 1966 seine Fahnenweihe mit großem Schützenzug zu dem das Landratsamt Ansbach gebeten wird eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Der Festzug soll links und rechts abseits von der Kreisstrasse von Virnsberg nach Sondernöhe in Boxau aufgestellt werden. Die Aufstellung des Festzuges erfolgt um 13.45 Uhr. Um 14.00 Uhr setzt sich der Zug über folgende Strassen in Bewegung zum Festplatz, Kreisstrasse von Boxau bis Einmündung Ortsstrasse nach Kemmathen, Ortsstrasse bis zum Festplatz Schloß Virnsberg wo sich der Zug auflöst. Es wird mit ca. 500 Personen gerechnet werden, die an dem Festzug teilnehmen werden. Das Landratsamt Ansbach wird deshalb gebeten eine Ausnahmegenehmigung für diese Festveranstaltung zu erteilen.

Der Schützenverein Virnsberg


1. Vorstand

Schützenverein 1908
V i r n s b e r g

Virnsberg, den 24. Mai 1966

An das
Bayerische Rote-Kreuz
8800 A n s b a c h
Karolinenstr. 13

Betreff: Festveranstaltung des Schützenverein Virnsberg
am 5. Juni 1966 in Virnsberg

Der Schützenverein Virnsberg veranstaltet am 5. Juni 1966 seine Fahnenweihe mit großem Festzug von ca. 500 Personen von Boxau zum Festplatz im Schloß Virnsberg. Die Veranstaltung findet um 13.30 Uhr statt und endet gegen 17.00 Uhr. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Bayerische Rote-Kreuz uns an der Veranstaltung unterstützen würde und einige Leute mit Krankenwagen abstellen könnte.

Hochachtungsvoll !
Schützenverein Virnsberg 1908

Siebert
1. Vorstand

Gemeinde Virnsberg

Landkreis Ansbach (MFr)

8802 Virnsberg, den 24. Mai 1966
über Ansbach
Telefon Flachlanden Nr. 268

An Herrn

Bundesschatzminister

Dr. W. Dollinger

853 Neustadt / Aisch

Hampfergrundweg 30

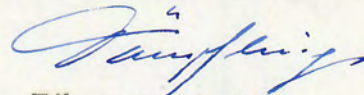
Aktenzeichen:
Bitte angeben!

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Die Gemeindeverwaltung Virnsberg erlaubt sich, Sie zu der am
5. Juni 1966 stattfindete Fahnenweihe des Schützenverein 1908
Virnsberg unter der Schirmherrschaft von MdL M a c k Auerbach
als Gast recht herzlichst ein-zu-laden.

Hochachtungsvoll !

Gemeindeverwaltung Virnsberg



Bürgermeister

Schützenverein 1908
Virnsberg


1. Vorstand

An das
Landratsamt

A n s b a c h

Betr.: Genehmigung eines provisorischen Schießstandes für das
Fahnenweih - Festschießen des Schützenvereins Virnsberg.

Der Schützenverein Virnsberg bittet um die Genehmigung seines
prov. Schießstandes für das Fahnenweih-Festschießen vom 28. Mai
bis 12. Juni 1966 in einer ehemaligen Schloßscheune.

In der Anlage überreichen wir Ihnen ein Gutachten des beeid. Sach-
verständigen für Schießsportanlagen Herrn Ing. Gronemann und bitten
Sie nochmals um die Genehmigung doch noch vor Pfingsten zuzusenden.

Eine frühere Beantragung war leider nicht möglich, da Herr Gronemann
die Anlage erst heute abgenommen hat.

Schützenverein Virnsberg

Anlage
1 Gutachten

Landratsamt Ansbach

Nr. Az. 135 - I/1

8800 Ansbach, den 26.5.1966

Bischof-Meiser-Straße 2
Postschließfach Nr. 202
Telefon-Nr. 5791

SACHGEBIET I/1
TEL.-NEBENSTELLE 24

An den
Schützenverein Virnsberg

8802 Virnsberg

Betreff: Genehmigung zur Inbetriebnahme eines zusätzlichen Schießstandes anlässlich für das Fahnenweih-Festschießen in der Zeit vom 28. Mai 1966 bis 12. Juni 1966

Beilage: 1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Auf Grund des Art. 35 und 40 LStVG erläßt das Landratsamt Ansbach folgenden

B e s c h e i d :

I. Dem Schützenverein Virnsberg wird anlässlich des Fahnenweih-schießens in der Zeit vom 28.5. bis 12.6.1966 die Genehmigung zur Inbetriebnahme einer zusätzlichen Schießstätte in der ehemaligen Schloßscheune in Virnsberg unter nachstehenden Auflagen erteilt:

- a) Entsprechend der Ortsbesichtigung vom 26.5.1966 durch den Sachverständigen, Herrn Gronemann, entspricht die Anlage in jeder Beziehung den Sicherheitsbestimmungen.
- b) Während des Schießens ist ein verantwortlicher Schießleiter zu bestellen, dessen Name jeweils auf einer Tafel an gut sichtbarer Stelle zu vermerken ist.
- c) Die Schießstandordnung des Deutschen Schützenverbandes ist am Eingang zu den Schießständen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.
- d) An dem Schießen dürfen nur Schützen teilnehmen, die ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind.

b.w.

Beilage

zum Bescheid (zur Verfügung) des Landratsamtes
Ansbach vom 26.5.66 Nr. 235-117

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in Ansbach, Bischof-Meiser-Straße Nr. 2, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Promenade Nr. 27, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade Nr. 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



G E M A

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
BEZIRKSDIREKTION NÜRNBERG

GEMA, 85 Nürnberg 1, Postfach 9210

Schützenverein
Virnsberg 1908
z.Hd.Herrn Siebert

8802 Virnsberg

Nürnberg, den 8.6.1966

Karolinenstraße 31/33
(Eingang Krebsgasse)

Telefon: 20 32 58

Fernschreiber: 06-22328

Postscheckkonto: Nürnberg 58 60

Bankkonto: Dresdner Bank A.G.

Nürnberg Konto 73 98

Postanschrift: 85 Nürnberg 1

Postfach 9210

Bitte bei allen Zuschriften und
Zahlungen angeben:

5771 ka/ml

Betr.: Musikaufführungen anlässlich der Fahnenweihe
Bezug: Meldung

Sehr geehrter Herr Siebert,

um unsere Rechnung für vorgenannte Musikaufführungen ordnungsgemäß erstellen zu können, bitten wir Sie höflich, beiliegenden Vordruck in allen Teilen genau auszufüllen und zurückzusenden.

Insbesondere bitten wir Sie um Mitteilung, wieviele Besucher an Ihrer Veranstaltung teilgenommen haben bzw. wieviele Eintrittskarten verkauft worden sind und um Bekanntgabe des höchsten Eintrittsgeldes bzw. Unkostenbeitrages.

Für umgehende Erledigung wären wir Ihnen dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

G E M A
Bezirksdirektion Nürnberg

i. A. Kün

Anlage

Melden Sie bitte Ihre Musikaufführungen rechtzeitig bei uns an. Sie ersparen sich dadurch unnötige Kosten.

Gema

5.6.66

--

Schützenverein Virnsberg

Virnsberg

Ansbach

5.6.66

Tanz

20,00

24,00

1,00

15,00

17,00

2,50 DM

Saal

80 qm

Festabzeichen

1,-- DM

Festplatz

Unterhaltungsmusik

Rechner

88.3.2

Fingert

Festabzeichen

1,--

Mehr. 17.00

Bayr. Sportschützenbund, Deutscher Schützenbund

10.6.1966

Virnsberg

Allgemeine Veranstaltung**)

Anmeldebestätigung — Erteilung einer Erlaubnis / Genehmigung *)

Antragsteller: Schützenverein Virnsberg 1908

Hiermit ersuche ich um die Erlaubnis/Genehmigung — Hiermit erfolgt die Anmeldung*) — zur Abhaltung einer(s) — öffentlichen ~~geschlossenen~~ Unterhaltungsmusik u. Tanz

(genaue Bezeichnung der Veranstaltung, z. B. Tanz — Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, Bunter Abend usw.)

auf Grund Fahnenweihfest des Schützenverein Virnsberg 1908
(Angabe der gesetzlichen Bestimmung)

für Sonntag (Unterhaltungsm) den 5. Juni 1966 / 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für Sonntag (Tanz) den 5. Juni 1966 / 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr

für den 19..... / Uhr bis Uhr

und für den 19..... / Uhr bis Uhr

in/im Gasthaus Seufert (Schloßwirtschaft) Virnsberg Hs.Nr. 26
(Gebäude) (Straße/Platz, Hs.-Nr.)

Virnsberg Ansbach Gleichzeitig wird um Verlängerung der Sperrstunde
(Ort) (Landkreis)

für Sonntag den 5. Juni 1966 bis 02.00 Uhr

und für den 19..... bis Uhr

nach gebeten.
(Angabe der gesetzlichen Bestimmung)

Die Erlaubnis/Genehmigung*) wird beantragt*) — Die Anmeldung erfolgt — für die oben angegebene(n) — eigene(n) — fremde(n)*) Veranstaltung(en) des Schützenverein Virnsberg 1908

(Angabe des Veranstalters, Vereins usw.)

Größe des Raumes: ca 80 qm — Platzzahl: Höchstes Eintrittsgeld/Tanzgeld: 2.50 DM.

Es spielt: ~~Alleinunterhalter~~ — Musikkapelle Keuerleber Ansbach mit 5 Spielern — mechanische Musik (Schallplatten, Musikbox, Tonband) — Hörfunkwiedergabe.

Virnsberg, den 31. Mai 1966 *Siebert*
(Unterschrift des Antragstellers)

Gebühren:

- 1. Niederschr. Gebühr DM
- 2. Erlaubnisgebühr DM
- 3. Geb. f. Sperrst. Verl. DM
- 4. DM
- 5. Auslagen DM
- Insgesamt: DM
- Geb.Reg.Nr.

Die Erlaubnis / Genehmigung wird erteilt. Die Anmeldung wird bestätigt.')

Sie stützt sich auf die Vorschrift de.....

Die Gebühr für diese Erlaubnis / Genehmigung — Anmeldung *) — wird auf DM festgesetzt. Gebührenfrei

Virnsberg, den 31. Mai 1966

Gemeinde Virnsberg



Jüngling Bensch

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Dieses Formblatt kann für alle Arten von Veranstaltungen verwendet werden, soweit diese erlaubnis-, genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind.

Auflagen:

1. Die Erlaubnis/Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
2. Beginn und Beendigung der Veranstaltung sind einzuhalten.
3. Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen.
4. Der Veranstaltungsraum muß den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nur bei öffentlichen Tanzveranstaltungen zu beachten!

5. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

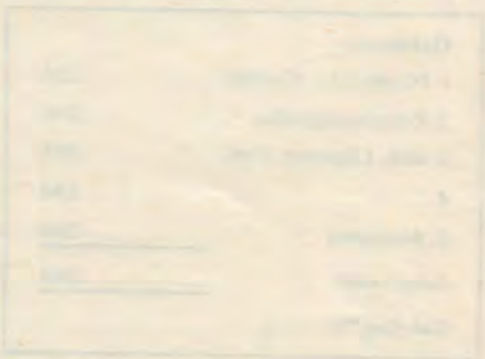
Jugendlichen, die 16 Jahre alt und darüber sind, darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr gestattet werden, jedoch ab 22 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Über 24 Uhr hinaus dürfen sie bei der Tanzveranstaltung nicht anwesend sein, auch nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes ist, wer das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen. Dem Erziehungsberechtigten stehen nur solche Personen über 21 Jahre gleich, die mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

Im übrigen wird auf die §§ 1 und 4 zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1058) hingewiesen.

6. Sonstige Auflagen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Anmerkungen für den Antragsteller:

Die Erlaubnis / Genehmigung / Anmeldebestätigung ist auf Anforderung der Gemeinde — Stadtpolizei bzw. Landpolizeistation zur Einsicht vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Auflagen können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind, mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM belegt werden (Art. 20 Abs. 6 LStVG).

Öffentl. Tanzveranstaltungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor 15 Uhr, an Werktagen nicht vor 16 Uhr beginnen. Ausnahmen hiervon sind nur aus wichtigen Gründen zulässig (Art. 21 Abs. 4 LStVG).